



Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Architektur / Architektura
an der Hochschule Lausitz und der PWSZ Nysa



Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich	Seite 3
Berechtigung zum Studium	
2. Qualifikation und weitere Studienvoraussetzungen	Seite 3
3. Einstufungsprüfung	Seite 4
Studium	
4. Ziele des Studiums / akademischer Grad	Seite 5
5. Umfang und Gliederung des Studiums	Seite 5
6. Studienberatung, Qualitätsmanagement, Lernkultur	Seite 6
7. Lehr- und Lernformen	Seite 7
8. Prüfungselemente und Gliederung der Prüfungen	Seite 8
Prüfungen	
9. Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen	Seite 9
10. Klausuren	Seite 10
11. Mündliche Prüfungsleistungen	Seite 10
12. Akkumulierte Prüfungen	Seite 11
13. Kolloquien	Seite 11
14. Wiederholung von Prüfungsleistungen	Seite 11
15. Freiversuchsregelung und Verbesserungsversuch	Seite 12
16. Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	Seite 12
17. Prüfungsausschuss	Seite 12
18. Prüfer / Beisitzer	Seite 13
19. Versäumnis / Rücktritt / Täuschung / Ordnungsverstoß	Seite 14
20. Bewertung von Prüfungsleistungen	Seite 15
Besonderer Studienabschnitt	
21. Internationalität und Mobilität	Seite 16
22. Auslandssemester	Seite 16
23. Praxisphase	Seite 17
Bachelorabschlussarbeit	
24. Ziel, Art und Umfang der Bachelorabschlussarbeit, Akademischer Grad	Seite 18
25. Zulassung zur Bachelorabschlussarbeit	Seite 18
26. Bachelorabschlussarbeit	Seite 19
27. Annahme und Bewertung der Bachelorabschlussarbeit und -kolloquium	Seite 20
28. Bestehen / Wiederholen der Bachelorabschlussarbeit / Studienabschluss	Seite 21
29. Zusatzmodule	Seite 21
30. Bachelor Zeugnis	Seite 22
31. Bachelor Urkunde	Seite 23
32. Diploma Supplement	Seite 23
Schlussbestimmungen	
33. Einsicht in die Prüfungsakten	Seite 24
34. Ungültigkeit von Prüfungen	Seite 24
35. Übergangsregelungen / In-Kraft-Treten	Seite 24
Anlage:	
Modulübersichten	



Präambel

Die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschreibt die Regularien des internationalen Studiengangs Architektur / Architektura in Kooperation mit der staatlichen Hochschule Nysa (Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Nysie) nachfolgend als kooperierende Hochschule bezeichnet.

Der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs führt in Cottbus zum Bachelor of Arts und an der staatlichen Hochschule in Nysa zum Inżynier Architekt. Nachfolgend werden beide Arbeiten als Abschlussarbeit bezeichnet.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für den internationalen Bachelorstudiengang Architektur /Architektura der Hochschule Lausitz IFHI University of Applied Sciences im weiteren Hochschule Lausitz oder HL genannt und an der kooperierenden Hochschule und legt die Grundsätze für die Durchführung von Studium und Prüfungen an den genannten Hochschulen auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG vom 20.12.2008) und der Studienordnung der kooperierenden Hochschule fest.

(2) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text abwechselnd entweder die weibliche oder männliche Form verwendet, wobei das andere Geschlecht jeweils impliziert ist, ausgenommen es wird explizit darauf hingewiesen, dass im konkreten Zusammenhang nur weibliche oder männliche Personen gemeint sind.

Berechtigung zum Studium

§ 2

Qualifikation und weitere Studienvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für das Studium Bachelor of Arts im Studiengang Architektur wird durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen.
- (2) Der Nachweis einer praktischen Tätigkeit wird gefordert. Der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn die Studienbewerberin eine außerschulische Berufsbildung in einem Bauberuf nachweisen kann. Studienbewerber, die diese Qualifikation für das Studium nicht nachweisen können, müssen ein Praktikum im Bauwesen von 8 Wochen leisten. Davon kann ein vierwöchiges Praktikum in einem Planungsbüro (Architektur- bzw. Ingenieurbüro) absolviert werden.
- (3) Das Praktikum im Bauwesen soll baupraktische Grundkenntnisse vermitteln und nachweislich Tätigkeiten in einem der folgend genannten Bereiche beinhalten: Mauerwerksbau, Beton- und Stahlbetonbau, Holzbau, Stahlbau, Ausbau, Tischlerarbeiten, Zimmermannsarbeiten, Dachklempnerarbeiten.
- (4) Das Praktikum kann vor Studienbeginn absolviert werden. Spätestens bis zum Beginn des 4. Fachsemesters ist der Nachweis der vollständigen Praktikumszeit beim Studiengang einzureichen. Das qualifizierende Praktikum ist nicht auf die Praxisphase im weiteren Studienverlauf anrechenbar.
- (5) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf das Praktikum angerechnet. Über die Anrechnung entscheidet die Studiendekanin des Studienganges oder deren Beauftragter.



- (6) Wird der Hochschulzugang durch eine Vorqualifikation einer Partnerhochschule erreicht, kann diese das qualifizierende Praktikum entsprechend Absatz 2-4 ersetzen. Dies wird durch Kooperationsvereinbarungen geregelt oder in Einzelfallprüfungen durch den Prüfungsausschuss des Studiengangs entschieden.
- (7) Die sprachlichen Voraussetzungen für Bewerberinnen mit nicht in der Bundesrepublik Deutschland oder im Land der kooperierenden Hochschule erworbener Hochschulzugangsberechtigung sind mit der Immatrikulation nachzuweisen. Die sprachliche Grundkompetenz wird mit der Stufe B2 (europäischer Referenzrahmen) festgelegt. Studienbewerber, die über eine Sprachqualifikation der Stufe B1 verfügen, können immatrikuliert werden und müssen die Sprachprüfung B2 bis zum Beginn des dritten Semesters nachweisen. Für das Studium an der kooperierenden Hochschule ist ebenfalls zu Beginn des Austausches die Sprachqualifikation B1 in der Landessprache der aufnehmenden Hochschule erforderlich. Die entsendende Hochschule ist verantwortlich für die Erlangung der Sprachqualifikation und entsendet nur Studenten mit entsprechender Qualifikation.
- (8) Die fachliche Eignung für das Studium kann ergänzend zu § 2, Absatz 1 - 8 durch eine **Eignungsfeststellung** zum Bachelorstudiengang Architektur / Architectura ergänzt werden. In diesem Fall regelt die Hochschule Lausitz oder die kooperierende Hochschule in einer Zulassungsordnung als Satzung den fachbezogenen Hochschulzugang

§ 3 Einstufungsprüfung

- (1) Studienbewerberinnen mit Hochschulzugangsberechtigung, die über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Semester rechtfertigen, sind aufgrund einer **Einstufungsprüfung** gemäß § 22 BbgHG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studienganges aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.
- (2) Die Zulassung zur Einstufungsprüfung geschieht auf Antrag. In diesem sind die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten glaubhaft zu machen und die erreichten Leistungspunkte aufzuführen.
- (3) Über die Zulassung zur Einstufungsprüfung entscheidet die Prüfungskommission an der Hochschule Lausitz und das entsprechenden Gremium an der kooperierenden Hochschule des Studiengangs Architektur / Architectura. Sie legt für jeden Einzelfall Art und Umfang der Prüfungen fest.
- (4) Die erfolgreich absolvierte Einstufungsprüfung ist Voraussetzung für die Immatrikulation. Alle gleichwertigen Studienleistungen werden anerkannt. Bestehen diesbezüglich Unklarheiten sind die entsprechenden Modulverantwortlichen zur Klärung hinzuzuziehen. Die transferierten Studienleistungen werden unter Angabe der Ursprungshochschule in das Zeugnis übernommen. Es können nur die auf dem Einstufungsprotokoll vermerkten Studienleistungen übertragen werden. Nachträgliche Anerkennungen sind ausgeschlossen.



Studium

§ 4

Ziele des Studiums / akademischer Grad

Das Bachelor Studium führt als grundständiges Studium zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Das Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele nach § 16 BbgHG den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihres Studienfaches vermitteln und sie befähigen, praxisgerechte und baukünstlerisch hochwertige Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge einzubeziehen.

Der erfolgreiche Abschluss des Studiums führt nach § 29 BbgHG zum Bachelorgrad mit der Abschlussbezeichnung „**Bachelor of Arts**“ (**B.A.**) an der Hochschule Lausitz und zum entsprechenden Abschluss der kooperierenden Hochschule.

§ 5

Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Der Studienbeginn erfolgt jeweils zum Wintersemester. Eine betreute Studieneingangsphase zu Studienbeginn ist Bestandteil des Studiums.

(2) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern und gliedert sich in Module mit einem Umfang von **210 Kreditpunkten (Credit Points, CP)**. Diese werden gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zugeordnet und umfassen bis zu 30 Arbeitsstunden pro Kreditpunkt. Module sind Zusammenfassungen von Lehr- und Lerngebieten zu thematisch abgerundeten Einheiten. Diese können mehrere Fachgebiete beinhalten und durch verschiedene Betreuer begleitet werden. Die Module sind im Studienplan (Anlage 1) aufgelistet und unterscheiden sich in Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule und werden jeweils innerhalb eines Semesters abgeschlossen. Ansprechpartner/in ist der/die jeweilige Modulverantwortliche. Das Studium ist als Projektstudium organisiert und wird durch umfangreiche seminaristische Veranstaltungen, Workshops und Exkursionen flankiert. Detaillierte Angaben sind den jeweiligen Modulbeschreibungen zu entnehmen.

(3) Die Studieninhalte gruppieren sich inhaltlich in fünf Modulbereiche:

- M1 Entwerfen, Städtebau und Projekt
- M2 Gestalten und Kultur
- M3 Konstruktion, Technik und Praxis
- M4 Erweiterungsmodule
- M5 Workshopmodule

(4) Die ersten drei Studiensemester dienen der Vermittlung grundlegender Kenntnisse und Fähigkeiten und sind Grundlage für die weiteren Studiensemester. Diese dienen der Vermittlung von fachspezifischen Kenntnissen und Fähigkeiten. Für den Erhalt des doppelten Abschlusses sind mindestens zwei Semester an der kooperierenden Partnerhochschule vorgeschrieben. Der Zeitpunkt der Auslandssemester sind in der Modulübersicht bestimmt.



- (5) Im siebten Semester wird die Abschlussarbeit studienbegleitend an einer der beiden Hochschulen angefertigt und durch das dazugehörige Kolloquium abgeschlossen. Die Wahl der Hochschule, an welcher der Abschluss abgelegt wird, obliegt dem Studierenden.

§ 6

Studienberatung, Qualitätsmanagement, Lernkultur,

- (1) Zu Beginn des Studiums erfolgt eine allgemeine Einführung in das Studium durch Lehrende des Studienganges. Für die Fachberatung im weiteren Studienverlauf stehen den Studierenden neben den jeweils zuständigen Lehrenden eine Mentorin nach § 19 (3) BbgHG zur Verfügung oder das entsprechende Betreuung der kooperierenden Partnerhochschule. Für die Beratung in Prüfungsfragen ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zuständig. Die Fachberatung und die Beratung in Prüfungsfragen sollten insbesondere in Anspruch genommen werden, wenn Prüfungen nicht bestanden worden sind, der Studiengang, die Studienrichtung oder die Hochschule gewechselt wird oder die Einhaltung der Regelstudienzeit gefährdet ist.
- (2) Nach spätestens zwei Semestern findet eine verpflichtende Studienberatung als Studiengespräch statt. Studierende und Lehrende der hierzu einzusetzenden Studienberatungskommission reflektieren unter Berücksichtigung des Lernerfolgs in den Grundlagenmodulen die individuelle Studiensituation und erarbeiten Perspektiven für den weiteren Studienverlauf.
- (3) Der Prüfungsausschuss oder das entsprechende Gremium der kooperierenden Partnerhochschule kann bei ausbleibendem Lernerfolg, insbesondere wenn weniger als 66% der Modulprüfungen innerhalb der vorgesehen Studienzeit erreicht werden, zu einer weiteren verpflichtenden Studienberatung einladen. Im Ergebnis kann ein individueller Lernvertrag verabredet werden. Wird dieser nicht eingehalten, oder der Einladung zur verpflichtenden Studienberatung auch mit Nachfrist nicht Folge geleistet, erfolgt die Exmatrikulation.
- (4) Im Rahmen des Qualitätsmanagements (QM) der Hochschule wirken Lehrende und Studierende gemeinsam entsprechend § 25 BbgHG.
- (5) Regelmäßige Evaluationen entsprechend der Satzung über die Lehrevaluation an der Hochschule Lausitz oder der kooperierenden Partnerhochschule sind wesentlicher Bestandteil der Lehre.
- (6) Der Studiendekan des Studiengangs führt regelmäßige Dienstberatungen zur Organisation des Studienbetriebs durch. Lehrende und Vertreter der Studierenden nehmen an diesen Veranstaltungen teil und unterstützen die Entwicklung der Lernkultur des Studiengangs. Einladungen und Protokolle werden auf Veranlassung der Studiendekanin erstellt und allen Beteiligten zugeleitet.



§7

Lehr- und Lernformen

(1) Die Module unterscheiden sich nach Art des Lehr- und Betreuungsangebotes und Art der Lernaktivität, die jeweils der Modulbeschreibung zu entnehmen ist. Folgende Vermittlungsformen werden berücksichtigt:

- Vorlesung
Zusammenhängende Darstellung eines Lehrstoffs in Wort und Bild durch einen Lehrenden.
- Übung
Systematische Durcharbeitung von Lehrstoffen und Zusammenhängen, Anwendung auf Fälle der Praxis. Studierende arbeiten einzeln oder in Gruppen beim Lösen der Aufgaben in enger Rückkopplung mit dem Lehrenden.
- Seminar
Lehrveranstaltungen und Lehrvorträge mit intensiver Interaktion zwischen Lehrenden und Studierenden. Diskussion von Lehrstoff aus Vorlesungen und dessen Vertiefung sowie von wissenschaftlicher Literatur oder experimentellen Ergebnissen mit oder ohne individuelle Präsentation nach selbstständiger Vorbereitung.
- Prozess Coaching
Intensive, problembasierte Lernform im Atelier mit permanenter Betreuung durch Lehrende. Unter Einbeziehung deutlich differenzierter, definierter Aufgabenstellungen werden Lernstrategien erprobt, Wissen vertieft und angewendet und somit das „kreative Arbeiten“ als Prozess erlernt.
- Workshop
Eine kompakte Lehrveranstaltung, mit einer Regeldauer von einer Woche als Blockveranstaltung. Diese kann je nach Thema entsprechend Semesterplan verschiedene Lehrformen enthalten.. Dabei können interdisziplinäres Arbeiten erlernt und experimentelle Lernmethoden erprobt werden.
- Stegreifentwerfen
Kurzentwürfe und kleine Aufgabenstellungen zum Entwickeln der kreativen Kompetenz. Die Zeitdauer zur Bearbeitung beträgt 2-3 Tage.
- Exkursion
Exkursionen sind anschauliche Lehrveranstaltungen außerhalb der Hochschule. Sie dienen der Ergänzung des theoretisch vermittelten Wissens durch die Darstellung seiner Anwendung in der Praxis und der Vermittlung von Einblicken in spätere Tätigkeitsbereiche.
- Werkstatt- und Laborstudien
Durchführung von Versuchen zum Zweck des Erlernens von Methoden und zur Vermittlung bzw. Vertiefung des zugehörigen theoretischen Hintergrundes, sowie Anfertigen von analogen und digitalen Modellstudien.



- Projektarbeit
Selbständige wissenschaftliche, anwendungsbezogene oder experimentelle Arbeit, innerhalb oder außerhalb der Hochschule unter fachlicher Anleitung von Lehrenden durchgeführt wird. Projektarbeiten werden in der Regel als Einzelarbeit durchgeführt. Analysen und Vorentwürfe einer Projektarbeit können auch als Gruppenarbeit mit klarer Abgrenzung einzelner Arbeitsbereiche erstellt werden.
 - Einzelkorrektur
Individuelle Betreuung von Studienarbeiten.
 - Tutorium
Veranstaltung mit intensiver Interaktion, die durch Lehrende und qualifizierte Studierende als Tutorinnen betreut wird.
 - Blended-learning
Computergestützte Begleitung der Lehre zur Unterstützung der Lehre mit zeitlich und räumlich flexibler Nutzung.
- (2) Alle zur Wahl stehenden Projektthemen und Wahl- bzw. Wahlpflichtangebote werden zu Semesterbeginn hochschulöffentlich vorgestellt. Zum Semesterabschluss werden ausgewählte Ergebnisse hochschulöffentlich präsentiert.

Prüfungen

§ 8

Prüfungselemente und Gliederung der Prüfungen

- (1) Jedes Modul wird spätestens am Ende des Semesters mit einer Modulprüfung abgeschlossen.
- (2) Workshopmodule setzen sich aus zwei bis drei Teilmodulen zusammen. Die Note ergibt sich aus dem Querschnitt der Teilmodule.
- (3) Die Bachelorprüfung an der Hochschule Lausitz oder die Abschlussprüfung an der kooperierenden Hochschule schließt das Studium ab. Sie besteht aus den Modulprüfungen und der Abschlussarbeit mit dem Abschluss - Kolloquium.



§ 9

Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden können. Sie dienen auch der Feststellung des notwendigen Grundlagenwissens. Die Prüfungsanforderungen sind an den Inhalten der Module zu orientieren, die in den Modulbeschreibungen ausgewiesen sind.
- (2) Zur Modulprüfung ist zugelassen, wer im Studiengang Architektur der Hochschule Lausitz oder an der kooperierenden Partnerhochschule eingeschrieben ist und sich rechtzeitig angemeldet hat.
- (3) Als Prüfungen bzw. Teilprüfungen kommen in Betracht:
 1. Klausurarbeiten
 2. mündliche Prüfungen
 3. akkumulierte Prüfungsleistungen:
 - Projektarbeiten, Entwürfe und künstlerischen Arbeiten,
 - Schriftliche und zeichnerische Ausarbeitungen, Publikationen, Klausuren, Referate,
 - Laborübungen und Werkstattarbeiten (Modellstudien), Präsentationen,
 4. Kolloquium: Präsentation der Gesamtleistung
- (4) Die in einem Modul zu erbringenden Prüfungsleistungen sind der Modulbeschreibung zu entnehmen oder werden mit der Aufgabenstellung bekannt gegeben.
Die Modulprüfungen finden studienbegleitend statt. Das Workshopmodul besteht aus Teilleistungen. Die Studierbarkeit eines Moduls ist durch ausreichende Angebote und Wahlmöglichkeiten innerhalb eines Moduls sicherzustellen.
- (5) Die Anmeldung zur Modulprüfung erfolgt mit der Modulbelegung. Der Zeitpunkt der Modulbelegung richtet sich nach der Modularart. Workshops werden am ersten Modultag belegt. Semestermodule werden spätestens 4 Wochen nach Modulbeginn belegt. Die Belegung erfolgt auf einem rechtsverbindlichen Belegbogen. Eine Abmeldung ist nur schriftlich bei (1) Klausurarbeiten und (2) mündlichen Prüfungen bis spätestes zwei Wochen vor Prüfungsbeginn beim Prüfungsamt oder krankheitsbedingt mit ärztlicher Bescheinigung möglich.
- (6) Die Bekanntgabe des Prüfungstermins erfolgt durch das Prüfungsamt auf Veranlassung des Prüfungsausschusses des Studiengangs Architektur. Modulabschlussprüfungen in Form von Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen werden jedes Semester angesetzt. Akkumulierte Prüfungsleistungen und Kolloquien werden nur in Zusammenhang mit dem Modulangebot abgenommen. Prüfungstermine werden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, per Aushang bekannt gegeben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss über weitere Prüfungszeiträume beschließen.
- (7) Eine Modulprüfung wird immer als Ganzes bewertet und ist bestanden, wenn sie insgesamt mindestens mit der Note E („ausreichend“, 50% der geforderten Leistung) bewertet worden ist. Bei Modulprüfungen mit mehreren Teilleistungen ist das Gesamtergebnis unter Berücksichtigung der in der Modulbeschreibung festgelegten Wichtigkeit, unabhängig von Einzelergebnissen entscheidend.
- (8) Der Kandidat hat sich auf Verlangen der Prüferin oder Aufsichtführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.



- (9) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird.

§ 10 Klausuren

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit Probleme aus Gebieten des jeweiligen Modulbereichs erkennen und mit geläufigen Methoden und begrenzten Hilfsmitteln zu einer Lösung finden kann. Es ist möglich, Themen zur Auswahl zu geben.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin. Sie gibt sie spätestens mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Klausuren beträgt mindestens 90 Minuten und soll 240 Minuten nicht überschreiten. Sind in der Klausur zeichnerische Ausarbeitungen anzufertigen, beträgt die Höchstdauer 300 Minuten.
- (4) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von einem Prüfer gestellt. Bei Modulen mit mehreren Fachgebieten, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen gestellt werden.
- (5) Die Ergebnisse einer Klausurarbeit sollen in der Regel spätestens 4 Wochen nach der Prüfung veröffentlicht werden.

§ 11 Mündliche Prüfungsleistungen

1. Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern als Gruppenprüfung mit höchstens 5 Kandidatinnen oder als Einzelprüfung abgelegt.

- (1) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll je Kandidat mindestens 15 höchstens 45 Minuten betragen.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zugeben.
- (3) Zu den mündlichen Prüfungen sollen Studierende desselben Studienganges nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen zugelassen werden, sofern nicht der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Studierende, die zur gleichen Prüfung angemeldet sind, können von der Teilnahme ausgeschlossen werden.



§ 12

Akkumulierte Prüfungsleistungen

- (1) Akkumulierte Prüfungsleistungen sind als solche gekennzeichnete prüfungsrelevante Studienleistungen .
- (2) Die Anforderungen der studienbegleitenden prüfungsrelevanten Teilleistungen ergeben sich aus der Modulbeschreibung oder werden am Anfang der Veranstaltung bekannt gegeben.
- (3) In den akkumulierte Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in den modulzugehörigen Lernbereichen über ausreichende Kompetenzen verfügen. Die Gewichtung der Anteile der Prüfungsteile wird in der Modulbeschreibung oder in der Veranstaltung festgelegt.

§ 13

Kolloquien

Ein Kolloquium ist die Präsentation einer akkumulierten Prüfungsleistung. In einem anschließenden Diskurs soll der spezifische Kompetenzerwerb anhand der Präsentation geprüft werden. Präsentationen können auch von einer Prüfungskommission gem. § 17 bewertet werden.

§ 14

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden, dabei sind Fehlversuche an anderen Hochschulen anzurechnen. Vor der letzten Wiederholung einer Modulprüfung ist eine Studienberatung verbindlich vorgeschrieben. Eine letzte Wiederholungsprüfung ist durch zwei Prüferinnen abzunehmen.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.
- (3) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. Hiervon ausgenommen sind Teilleistungen im Workshopmodul und Prüfungsleistungen nach § 15 (Freiversuchsregelung oder Verbesserungsversuch).
- (4) Ist die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht mehr möglich, so ist die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden. Auf Antrag ist dem Kandidaten durch das Prüfungsamt eine Bescheinigung auszustellen, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Abschlussprüfung nicht bestanden ist.



§ 15

Freiversuchsregelung und Verbesserungsversuch

- (1) Studierende in der Regelstudienzeit haben innerhalb des Studiums bei insgesamt max. zwei Modulprüfungen die Möglichkeit, eine erstmals nicht bestandene Prüfungsleistung nach § 21 (3) BbgHG als Freiversuch werten zu lassen oder eine bestandene Prüfung noch einmal zu absolvieren und zur Notenverbesserung heran zu ziehen, wenn diese in dem vorgesehenen Semester abgelegt wurde. Die Inanspruchnahme ist jeweils schriftlich im Prüfungsamt zu beantragen. Ein zweiter Freiversuch / Verbesserungsversuch in derselben Prüfung ist ausgeschlossen. Das jeweils bessere Prüfungsergebnis wird berücksichtigt. Abschlussarbeiten sind von dieser Regelung ausgenommen.
- (2) Zeiten, in denen das Studium durch Beurlaubung, Krankheit oder Mutterschutz unterbrochen war, werden auf die Fristen für Freiversuche oder Verbesserungsversuche nicht angerechnet.

§ 16

Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen und Praktika in gleichnamigen oder anderen Hochschulstudiengängen werden auf schriftlichen Antrag anerkannt, sofern ihre Gleichwertigkeit nachgewiesen ist. Als gleichwertig gelten Studienleistungen, die in vergleichbaren und akkreditierten Studiengängen nach EU oder UIA Standards erreicht wurden. Die Anrechnung erfolgt auf der ECTS – Basis. (European Credit Transfer and Accumulation System)
- (2) Abschlüsse, die nicht auf dem ECTS basieren, können auf Antrag und nach Einzelprüfung und unter Berücksichtigung der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen als entsprechend gleichwertig anerkannt werden.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten auch für die in einem staatlich anerkannten Fernstudium erworbenen Zeugnisse, Bescheinigungen und Leistungsnachweise entsprechend.
- (4) Die Entscheidung nach Abs. 1 - 3 trifft der Prüfungsausschuss des Studiengangs Architektur oder das Gremium der kooperierenden Partnerhochschule.

§ 17

Prüfungsausschuss des Studiengangs Architektur / Architektura

- (1) Für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden.
- (2) Der Prüfungsausschuss an der Hochschule Lausitz besteht aus der Vorsitzenden, zwei weiteren Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrer, einem Mitglied der akademischen Mitarbeiterinnen und einem Studierenden. Im Abwesenheitsfall wird die Vorsitzende durch das dazu bestimmte Mitglied des Prüfungsausschusses der Gruppe der Hochschullehrer vertreten. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der Vorsitzenden werden Vertreterinnen bestellt. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder und ihrer Vertreter beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes und ihrer Vertreterin ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich. Die Zusammensetzung kann an der kooperieren-



den Partnerhochschule abweichend nach den örtlichen Bestimmungen erfolgen.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung, sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und urteilt über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet dem Studiengang über die Ergebnisse der Prüfungen und schlägt bei Abweichungen von der Regelstudienzeit Maßnahmen zur Verkürzung der Studienzeiten vor. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden oder die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und akademischen Mitarbeiter (Prüfungskommission) der jeweiligen Studiengänge übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. Über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Der entsprechende Widerspruchsbescheid wird durch die Präsidentin erteilt.
- (4) Der Prüfungsausschuss nach Abs. 2 tagt nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer und mindestens ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über Kenntnisse, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit in Prüfungsangelegenheiten erlangen. Sie haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen teilzunehmen, sofern sie nicht selbst als Studierende zu dieser Prüfung zugelassen sind.
- (6) Der Kandidatin ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen.

§ 18

Prüfer/innen und Beisitzer/innen

- (1) Die Prüfungskommission des Studiengangs Architektur / Architectura an der Hochschule Lausitz bestellt die Prüferinnen und die Beisitzer. Die Berechtigung zur Abnahme von Prüfungen regelt § 20 BbgHG in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Kandidatin die Namen der Prüferinnen rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Abschlussarbeit, erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (3) Der Prüfer einer Abschlussarbeit ist ein Lehrender des Fachgebietes. Zu jeder Abschlussarbeit werden gleichzeitig die Koreferentinnen (Zweitprüferinnen) festgelegt. Mindestens ein Koreferent ist Lehrender an der kooperierenden Hochschule



§ 19

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht bestanden" (F / 5,0), wenn die Kandidatin sich zu einem Prüfungstermin angemeldet hat und ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht erbringt. Dies gilt entsprechend, wenn der Kandidat die Abschlussarbeit ohne triftige Gründe nicht fristgemäß abliefern.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüferin unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Bei der Abschlussarbeit ist bei längerer Krankheit von insgesamt mehr als 2 Wochen ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt die Prüferin die Gründe an, so wird dem Kandidaten mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.
- (3) Versucht die Kandidatin, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht bestanden" (F / 5,0). Ein Kandidat, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht bestanden" (F / 5,0). Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Festlegungen einer Prüferin oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.



§ 20 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Der Nachweis der erworbenen Kenntnisse in einem Modul erfolgt durch die im § 9 festgelegten Prüfungsformen. Sind mehrere Prüferinnen an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertung.
- (2) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Die Benotung basiert auf einer Bewertung der Prüfungsleistung in Bezug auf die vollständige Erfüllung der Prüfungsanforderungen :

Note:		poln.	dt.	
A	hervorragend	100 – 92 % der geforderten Leistung	5,0	1,0-1,5
B	sehr gut	91 – 83 % der geforderten Leistung	4,5	1,6-2,0
C	gut	82 – 67 % der geforderten Leistung	4,0	2,1-3,0
D	befriedigend	66 – 59 % der geforderten Leistung	3,5	3,1-3,5
E	ausreichend	58 – 50 % der geforderten Leistung	3,0	3,6-4,0
F	nicht ausreichend	weniger als 50 % der geforderten Leistung		5,0

- (3) In den Modulbeschreibungen wird festgelegt, welche Teilleistungen erbracht werden müssen. Eine Leistung ist erbracht wenn mindestens 50 % der Leistungsanforderungen erreicht wurden.
- (4) Alle Prüfungsnoten werden an der Hochschule Lausitz als Dezimalzahl mit einer Dezimalstelle im Zehntelnotensystem ausgewiesen. Weitere Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. An kooperierenden Partnerhochschule wird die örtliche Regelung angewendet.



Besonderer Studienabschnitt

§ 21

Internationalität und Mobilität

- (1) Internationale Kompetenzen bestimmen das Zukunftsbild des Architekten. Daher ist das Studienangebot des Studiengangs Architektur / Architectura durch Internationalität geprägt. Jede Studierende muss im Laufe des Studiums mindestens zwei Semester an der Partnerhochschule absolvieren.
- (2) Die Mobilität der Studierenden wird durch die Hochschule gefördert. Ein Aufenthalt im Ausland soll den Studierenden neben spezifischem Fachwissen insbesondere auch interkulturelle, soziale, kommunikative und sprachliche Qualifikationen vermitteln. Der Studiendekan benennt eine Auslandsbeauftragte und einen Praxisbeauftragten zur Unterstützung der Studienmobilität. Ein Hochschulforum gibt die nötigen Informationen und sorgt für den Austausch unter den Studierenden.

§ 22

Auslandssemester

- (1) Rechtzeitig vor Antritt der Auslandsphase sind die sprachlichen Voraussetzungen zu erfüllen in Abstimmung mit der Koordinatorin des entsprechenden Studiengangs ein vorbereitendes Seminar zu absolvieren.
- (2) Ein Studierender ist zum Auslandssemester zugelassen, wenn er die Grundlagenmodule im Wesentlichen abgeschlossen hat und mind. 80 % der erforderlichen Kreditpunkte nachweisen kann.
- (3) Die Auslandssemester sollten 60 CP umfassen. Unter Berücksichtigung von Eingangsphasen sowie zeitlicher und organisatorischer Rahmenbedingungen kann es zu Einschränkungen kommen. Zur Anerkennung der Auslandssemester und damit zur Erlangung des doppelten Abschlusses sind mind. 45 CP erforderlich. Fehlende Leistungen sind an der Heimathochschule nachzuholen.

§23

Praxisphase

- (1) Ziel der praktischen Studienphase ist es, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen. Es soll den Studierenden die Bearbeitung fachlicher Probleme im angestrebten beruflichen Tätigkeitsfeld ermöglichen, ihn mit der Berufswirklichkeit vertraut machen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen im weiteren Studienverlauf zu nutzen. Vorzugsweise soll diese Studienphase im Ausland absolviert werden.
- (2) Die Durchführung der praktischen Studienphase ist in der Ordnung für das praktische Studiensemester (OPS) an der Hochschule Lausitz geregelt. Abweichend beträgt die



Dauer der praktischen Studienphase mind. drei Monate und umfasst 15 CP. Der Studienablaufplan sieht für die Absolvierung der Praxisphase die zweite Semesterhälfte des 4. Fachsemesters und eine anteilige Inanspruchnahme der vorlesungsfreien Zeit vor.

- (3) Die Praxisbeauftragte unterstützt die Studierenden bei der Stellensuche und wirkt bei der Auswahl der Praxisstelle mit. Näheres, insbesondere zu den Praxisinhalten regelt der Vertrag über die praktische Studienphase.
- (4) Eint Studierender ist zur praktischen Studienphase zugelassen, wenn er die Grundlagenmodule im Wesentlichen abgeschlossen hat und min. 80 % der erforderlichen Kreditpunkte nachweisen kann.
- (5) Die Entscheidung über die Anerkennung trifft die Beauftragte für die praktische Studienphase des Studiengangs auf der Grundlage:
 - des von dem / von der Studierende/n anzufertigenden Zwischenberichtes, sowie
 - des Praxisberichtes einschl. Arbeitsproben,
 - der hochschulöffentlichen Kolloquiums, sowie
 - dem Zeugnis der Ausbildungsstelle.

Über den erfolgreichen Abschluss stellt der Beauftragte auf Antrag eine Bescheinigung nach OPS aus.



Bachelorabschlussarbeit

§ 24

Ziel, Umfang und Art der Abschlussprüfung, akademischer Grad

- (1) Die Bachelorprüfung an der Hochschule Lausitz oder die Abschlussprüfung an der kooperierenden Hochschule bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (2) Durch die Abschlussprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.
- (3) Die Abschlussprüfung besteht aus den Modulprüfungen der Anlage 2 und der Abschlussarbeit mit Abschlusskolloquium.
- (4) Der Nachweis über den Abschluss der Modulprüfungen obliegt dem Studierenden. Hierzu hat er die Nachweise in geeigneter Form zu dokumentieren oder ein Studienbuch zu führen.
- (5) Nach bestandener Abschlussprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Arts" an der Hochschule Lausitz, abgekürzt „B.A.“ und der entsprechende Abschluss der kooperierenden Hochschule verliehen.

§ 25

Zulassung

- (1) Zur Bachelorabschlussprüfung wird zugelassen, wer zum Zeitpunkt der Ausgabe der Bachelorabschlussarbeit (Bearbeitungsstart):
 - im Studiengang Architektur / Architectura der Hochschule Lausitz oder an der kooperierenden Partnerhochschule eingeschrieben ist,
 - die Modulprüfungen der ersten sechs Semester absolviert hat und mind. 180 CP nachweisen kann,
 - die praktische Studienphase und zwei Semester an der kooperierenden Partnerhochschule anerkannt absolviert hat und
 - die Zulassung zur Abschlussarbeit fristgerecht beantragt hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit ist schriftlich, spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn an den Prüfungsausschuss zu stellen.



§ 26

Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin in der Lage ist, eine umfassende architektonische Planungsaufgabe innerhalb einer vorgegebenen Frist prinzipiell zu lösen und einige Teile davon exemplarisch auszuarbeiten. Sie wird durch ein Abschlusskolloquium ergänzt.
- (2) Die Arbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.
- (3) Der Kandidat bereitet das Thema eigenständig vor. Für die Vorbereitung des Themas ist im vorletzten Semester ein Seminar vorgesehen. Das Thema ist innerhalb des ersten Monats nach Beginn des Seminars in Abstimmung mit dem betreuenden Lehrenden festzulegen.
- (4) Das Thema / die Themen werden hochschulöffentlich vorgestellt. Die Aufgabenstellung der Bachelorabschlussarbeit wird von der Prüferin termingerecht ausgegeben, sofern die Voraussetzungen nach § 25 erfüllt sind. Der Bearbeitungsumfang ist so festzulegen, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beginnt mit Vorbereitung der Abschlussarbeit im entsprechenden Seminar im sechsten Semester. Hier soll das Thema festgelegt werden und die nötigen theoretischen Grundlagen erarbeitet werden. Auf dieser Grundlage wird im siebten Semester die Abschlussarbeit ausgearbeitet. Die Bearbeitungszeit beträgt im siebten Semester zwölf Wochen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit nach Anhörung des Betreuers um maximal vier Wochen verlängern. Die Abgabe der Modellstudien erfolgt spätestens 14 Tage nach dem Abgabetermin der Abschlussarbeit.
- (6) Im Fall einer körperlichen Beeinträchtigung der Kandidatin findet § 9(10) entsprechend Anwendung.
- (7) Der Kandidat hat der Abschlussarbeit ein Verzeichnis der eingereichten Unterlagen, eine Auflistung der benutzten Quellen und Hilfsmittel, einen Erläuterungsbericht sowie eine rechtsverbindliche Verfassererklärung beizufügen. Die Betreuerin kann zusätzliche Teilleistungen entsprechend der Aufgabenstellung festlegen.
- (8) Der Umfang der Abschlussarbeit beträgt 12 CP und wird durch weitere Module ergänzt.



§ 27

Annahme und Bewertung der Bachelorabschlussarbeit und Abschlusskolloquium

- (1) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß in 2-facher Ausfertigung für den schriftlichen Teil, die Entwurfszeichnungen in Form von Schautafeln in einfacher Ausfertigung sowie ein Exemplar in verkleinerter Form, max. DIN A3, sowie eine digitalisierte Fassung zur Archivierung im Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorabschlussarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als "nicht bestanden" (F).
- (2) Die Abschlussarbeit und das Abschlusskolloquium sind von einer Prüfungskommission, bestehend aus mindestens drei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Hochschul-lehrer sein, der die Arbeit ausgegeben hat (Erstprüfer). Die weiteren Prüferinnen sind Lehrkräfte aus dem Fachbereich. Es muss mindestens ein Prüfer des Fachbereichs der Partnerhochschule anwesend sein. Eine Prüferin kann eine externere, beruflich qualifizierte Prüferin sein. Ebenso können Sachberater und studentische Vertreter ohne Stimmrecht beratend der Prüfungskommission angehören. Die Mitglieder der Prüfungskommission sind zur Verschwiegenheit über Kenntnisse, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit in Prüfungsangelegenheiten erhalten haben verpflichtet. Studentische Vertreterinnen dürfen nicht zur gleichen Prüfung zugelassen sein.
- (3) Besteht bei der Bewertung der Abschlussarbeit durch die Prüfer keine Übereinstimmung, so ist bei einer Differenz der Noten von bis zu zwei Notenstufen das Mittel zu bilden. Ist die Differenz zwischen den Bewertungen größer, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Festsetzung der Note.
- (4) Das Kolloquium ergänzt die Abschlussarbeit und ist eigenständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob die Kandidatin befähigt ist, die Ergebnisse der Abschlussarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Bachelorabschlussarbeit mit der Kandidatin erörtert werden. Ein Kolloquium wird durchgeführt, wenn die Abschlussarbeit mindestens mit E bewertet wurde.
- (5) Das Kolloquium wird von den Prüferinnen der Abschlussarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Der Prüfungsausschuss kann davon abweichend Prüfer bestellen. Das Kolloquium dauert mindestens zwanzig und höchstens fünfundvierzig Minuten. Über das Kolloquium ist eine Niederschrift anzufertigen und zu den Prüfungsakten zu nehmen.
- (6) Das Kolloquium wird in der Regel in der Prüfungszeit, direkt im Anschluss an die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit durchgeführt. Die Bewertung der Abschlussarbeit und das Ergebnis des Abschlusskolloquiums ist dem Kandidaten am selben Tag bekannt zu geben.



§ 28

Bestehen / Wiederholung der Abschlussarbeit / Studienabschluss

- (1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen bestanden, sowie die Abschlussarbeit und das Kolloquium jeweils mindestens als "ausreichend" (E) bewertet worden sind. Für noch abzulegende Modulprüfungen nach bestandener Abschlussarbeit gilt eine Frist von max. einem Jahr zur Wahrung des Prüfungsanspruchs.
- (2) Nicht bestandene Modulprüfungen, die Abschlussarbeit und das Kolloquium können entsprechend § 14 innerhalb eines Jahres wiederholt werden.
- (3) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden unverzüglich nach der letzten Modulprüfung zwei Urkunden, zwei Zeugnis und ein Diploma – Supplement ausgestellt. Die Zeugnisse enthalten eine detaillierte Auflistung aller Module, einschließlich der Module, die an der kooperierenden Hochschulen erbracht wurden. Diese sind unter Angabe der Ursprungshochschule kenntlich zu machen.

§ 29

Zusatzmodule

- (1) Die Kandidatin kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Wahlmodule / Zusatzmodule).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Modulen wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen. Diese Noten werden bei der Ermittlung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module aus dem Wahlpflichtbereich.



§ 30 Abschlusszeugnis

- (1) Über die bestandene Abschlussprüfung werden zwei Abschlusszeugnisse erstellt. Sie werden nach Abschluss der Abschlussprüfung vom Fachbereich der Hochschule Lausitz und vom entsprechenden Gremium der kooperierenden Hochschule ausgestellt und enthalten folgende Angaben:
- Gesamtnote der Abschlussprüfung,
 - Thema und Note der Abschlussarbeit und des Abschlusskolloquiums,
 - Modulprüfungen der Abschlussprüfung und deren Benotung.
- (2) Die Gesamtnote (Gesamtpredikat) der Abschlussprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der genannten Einzelnoten gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:
- (3)
- | | |
|---|-----|
| Abschlussarbeit | 15% |
| Kolloquium | 5% |
| Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen | 80% |
- (4) Zur Bildung des Durchschnitts der Noten der Modulprüfungen wird jede Modulprüfung (Modulbereich 1-3) zweifach und jede weitere Modulprüfung (Modulbereich 4 + 5) einfach gewichtet.
- (5) Die Gesamtnote lautet:
- bei einem Durchschnitt von 100- 92 % der geforderten Leistung A hervorragend
 - bei einem Durchschnitt von 91 – 83 % der geforderten Leistung B sehr gut
 - bei einem Durchschnitt von 82 – 67 % der geforderten Leistung C gut
 - bei einem Durchschnitt von 66 – 59 % der geforderten Leistung D befriedigend
 - bei einem Durchschnitt von 58 – 50 % der geforderten Leistung E ausreichend
- (6) Die Abschlusszeugnisse werden von der Dekanin und von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet sowie vom entsprechenden Gremium der kooperierenden Hochschule. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.



§ 31

Abschlussurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis werden dem Absolventen /der Absolventin zwei Abschlussurkunden mit dem Datum des Zeugnisses beider Hochschulen ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Arts" an der Hochschule Lausitz und der entsprechende Grad der kooperierenden Hochschule beurkundet.
- (2) Die Abschlussurkunden werden von der Dekanin und von dem Präsidenten der Hochschulen unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschulen versehen.

§ 32

Diploma Supplement (DS)

- (1) Mit dem Zeugnis und der Urkunde wird eine Zeugnisergänzung (Diploma Supplement, DS) ausgestellt. Dies erklärt, welche Kompetenzen und Fertigkeiten die Absolventen erworben haben und beschreibt den Studiengang entsprechend den Vorgaben der HRK und KMK.
- (2) Das Diploma Supplement enthält die relative Note nach der ECTS Bewertungsskala um die Vergleichbarkeit von Prüfungsleistungen zu erhöhen. Die relative Note gibt eine Rangfolge der erfolgreichen Absolventen nach Prozenten der statistischen Bezugsgruppe an. Hierzu werden mindestens drei vorhergehende Jahrgänge berücksichtigt.
 - (A) > die besten 10%
 - (B) > die nächsten 25%
 - (C) > die nächsten 30%
 - (D) > die nächsten 25%
 - (E) > die nächsten 10%



Schlussbestimmungen

§ 33

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist vorbehaltlich besonderer landesrechtlicher Regelungen innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 34

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rechtsfolgen.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und die Bachelorurkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 35

Übergangsregelungen/Inkrafttreten

- (1) Die Prüfungsordnung tritt nach Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Hochschule in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2009 in den Studiengang Architektur / Architectura aufgenommen werden. Sie gilt außerdem für alle Studierenden, die nach der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Architektur vom September 2002 das Studium aufgenommen, einen Wechsel in den Bachelorstudiengang nach der vorliegenden Prüfungsordnung beantragt haben und aufgrund einer vom Prüfungsausschuss vorgenommenen Einzelfallprüfung- und Entscheidung in ein Semester des Bachelorstudiengangs eingestuft worden sind.



02.07.09 Binationaler Bachelorstudiengang Architektur (deutsch-polnischer Studiengang) Start: Cottbus							
	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester
M1 Entwurf, Städtebau + Projekte 88CP	7,5 CP Körper, Raum + Licht	7,5 CP Fläche und Vertikalität - Bewegung im Raum	7,5 CP Projekt Entwerfen - Innenbezug, Raum + Nutzung	7,5 CP Projekt Entwerfen - Konstruktion + Entwurf	8 CP Projekt Entwerfen - Architektur	8 CP Projekt Entwerfen - Architektur	12 CP Bachelor-Abschlussarbeit
				3 CP Stadttraum + Recht	8 CP Projekt Entwerfen - Städtebau	8 CP Projekt Entwerfen - Städtebau	
					4 CP Projekt Entwerfen - Landschaftspl.	7 CP Vorbereitung Diplom	
M2 Gestalten + Kultur minimum 28,5 CP	7,5 CP Formen erfassen + ordnen	7,5 CP Architekturbilder + Tektonik	4,5 CP Darstellen+ Kommunizieren			3 CP Innenraumgestalt.	3 CP Architekturtheorie + Diskurs (Vert.)
			6 CP Innenraum + Wahrnehmung				4,5 CP Idee, Bild, Materialisierung
M3 Technik, Konstruktion + Praxis minimum 60,5 CP	7,5 CP Massive Tragstruktur+ Material	7,5 CP Skelettbau, Schotten- und Mischbauweisen, Material	7,5 CP Außenhülle + Ausbau	15 CP Praxisphase	3 CP Bauphysik	2 CP Bebauungspläne	3 CP Bauleitung
					3 CP Technischer Ausbau		3 CP AVA
					3 CP Baukonstruktion		3 CP Tragwerkskonstruktion (Vert. BA)
							3 CP Technischer Ausbau (Vert. BA)
							4,5 CP Bauerhaltung + Bauerfassung
							4,5 CP Baukonstruktion (Vert. BA)
M4 Erweit.- rungsmod. min. 11 CP	3 CP Sprachen	3 CP Sprachen	3 CP Sprachen / inter- kultureller Start-up	Internet Start-up	1 CP Sprachen	2 CP Sprachen	
	Studienfachberat.	Studienberatung	1,5 CP Exk-Vorber.	Karriereberatung	1 CP Sport		
M5 Work- shopmodule min 18 CP	4,5 CP Workshops	4,5 CP Workshops und kleine Exkursion	3-4,5 CP Workshops + Stegreifentwürfe	3-4,5 CP Workshops + internationale Exkursion			3-4,5 CP Workshops + Stegreifentwürfe
soll	30 CP	30 CP	30 CP	30 CP	30 CP	30 CP	30 CP
	pfl	wahlpfl					

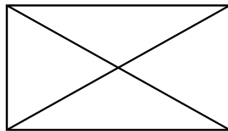
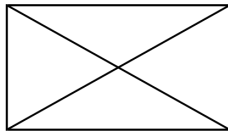
mind. 10 CP als Vertiefung Bachelor-Abschlussarbeit









02.07.09 Binationaler Bachelorstudiengang Architektur (deutsch-polnischer Studiengang) Start Nysa								
		1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester
					Auslandsphase pl. Studierende	Auslandsphase pl. Studierende		
M1 Entwurf, Städtebau + Projekte minimum 83,5 CP	7 CP Grundlagen Entwerfen	7 CP Grundlagen Entwerfen	7 CP Entwerfen - Architektur	7,5 CP Projekt Entwerfen - Konstruktion + Entwurf	7,5 CP Projekt Entwerfen - Kontext, Bestand + Außenbezug	8 CP Projekt Entwerfen - Architektur	15 CP Bachelor-Abschlussarbeit	
			5 CP Entwerfen - Städtebau	3 CP Stadtraum + Recht	4,5 CP Städtebau + Landschaft	8 CP Entwerfen - Städtebau	7 CP Vorbereitung Diplom	
M2 Gestalten + Kultur minimum 34 CP	4 CP Darstellende Geometrie	2 CP Kultur- und Kunstgeschichte	1 CP CAD			3 CP Innenraumgestaltung	2 CP Ethik und Urheberrechte	
	3 CP Plastisches Gestalten	3 CP Plastisches Gestalten	3 CP Plastisches Gestalten					
	2 CP Baugeschichte	3 CP Baugeschichte	2 CP Architekturtheorie					
	2 CP Kultur- und Kunstgeschichte	2 CP Architekturtheorie	2 CP Theorie des Städtebaus					
M3 Technik, Konstruktion + Praxis minimum 72CP	6 CP Bauwesen und Baustofflehre	6 CP Bauwesen und Baustofflehre	6 CP Bauwesen und Baustofflehre	15 CP Praxisphase	7,5 CP Außenhülle + Ausbau	2 CP Bebauungspläne	7 CP Diplomseminar	
		4 CP Baumechanik	3 CP Baukonstruktion		3 CP Bauleitung		3 CP Management Investitionsproz.	
		2 CP Baupraktikum			4,5 CP Konstruktive Spezialgebiete		3 CP Bauökonomie Investitionsproz.	
					3 CP Vertiefung Techn. Ausbau		3 CP Baurecht	
					3 CP AVA (Ausschreibung, Vergabe, Abrech)			
M4 Erweiterungsmodul min. 15 CP	2 CP Sprachen	1 CP Sprachen	1 CP Sprachen	1,5 CP Sprachen	1,5 CP Sprachen	2 CP Sprachen		
	4 CP Mathematik	1 CP Ergonom.			2 CP Tutorium			
	2 CP Ökologie	2 CP Informatik						
	Studienberatung	Studienberatung		Internet Start-up	Karriereberatung			
M5 Workshop- module min 4,5 CP			1,5 CP WS Bauko	3-4,5 CP Workshops + internationale Exkursion	1,5-4,5 CP Workshops + Stegreifentwürfe			
soll	30 CP	32 CP	31,5 CP	30 CP	30 CP	30 CP	30 CP	
	pfl	wahlpfl						



WORKSHOPWOCHEN Bachelorstudium Architektur

Sem.	1. Woche	2. Woche	9. Woche
1.	Einführung	Zeichnen Arbeitsmethoden E	Konstruktion C
2.	CAD E	Konstruktion C	nat. Exkursion B
3.	Einführung / Entwerfen D	Zeichnen E	Konstruktion C
4.	Innenraumgestalt. D	Entwerfen D	intern. Exkursion A
5.	Bauerfassung A	Städtebau B	ABV B
6.	Einführung AA A	Entwerfen AA A	
7.	Einführung AA A	Entwerfen AA A	

-  A pflicht
-  B 2 x pflicht
-  C 2 x pflicht
-  D 2 x pflicht
-  E 2 x pflicht
-  kein Workshop

Internationale Workshops können jeden Workshop ersetzen

Workshops in den Austauschsemestern des binationaler Studiengangs werden nach den Vorgaben der kooperierenden Hochschule durchgeführt.